

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

01.02.2026

Vorhaben: vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agri Solarpark Tauche“, Gemeinde Tauche, Landkreis Dahme Spreewald

Auftraggeber: Solverde Bürgerkraftwerke Energiegenossenschaft eG
Burgsdorfstraße 8
13353 Berlin

Bearbeiter: Thomas Briesenick
Landschaftsplaner
Gräbendorfer Straße 13
15754 Heidensee OT Gussow

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3	Methodisches Vorgehen	5
1.4	Untersuchungsraum	6
1.5	Datengrundlage	7
2	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	7
2.1	Wirkungen des Vorhabens	7
2.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren	8
2.1.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	8
2.1.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	8
3	Relevanzprüfung	9
4	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit	10
4.1	Bestand und Betroffenheit planungsrelevanter FFH-IV-Arten (Konfliktanalyse)	10
4.1.1	Amphibien des Anhanges IV der FFH-RL	11
4.1.1.1	Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	13
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL)	14
4.2.1	Brutvögel mit einmalig genutzten Brutstandorten	17
4.2.1.1	Vorkommen im Untersuchungsraum	17
4.2.1.2	Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	17
4.2.2	Brutvögel mit erneuter oder mehrmaliger Nutzung der Brutstandorte	19
4.2.2.1	Vorkommen im Untersuchungsraum	19
4.2.2.2	Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	20
5	Maßnahmen zum Schutz vor Beeinträchtigungen	21
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	21
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	22
6	Ausnahmeprüfung	22
7	Zusammenfassung	23

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Tauche beabsichtigt auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche an der L422 nördlich des Ortsteils Tauche die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Herstellung der Planungsvoraussetzung für die Errichtung und den Betrieb einer Agriphotovoltaikanlage. Mit der Realisierung des Bauvorhabens sind möglicherweise Eingriffe in den Lebensraum von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (einheimische Brutvögel und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) verbunden. In diesem Zusammenhang sind die artenschutzrechtlichen Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu prüfen.

Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse soll festgestellt werden, ob die Realisierung des Vorhabens gegen Verbote nach § 44 BNatSchG verstoßen kann und wie solche vermieden werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage dieses Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Der Gesetzgeber hat durch Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Verbotstatbestände

Die Prüfung, ob vorhabenbedingte Auswirkungen auftreten, die gegen artenschutzrechtliche Vorgaben verstoßen, erfolgt auf der Grundlage von § 44 (1) BNatSchG. Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

„1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Bei der fachlichen Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG werden die Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. zum vorgezogenen Ausgleich von Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen einbezogen.

Zulässigkeit von Eingriffen

Die Zulässigkeit von Eingriffen wird durch den Absatz 5 des § 44 BNatSchG untersetzt. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt:

„Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

Sind nur national geschützte Arten (besonders geschützte Arten mit Ausnahme von Arten nach Anhang IV FFH-RL und der Vogelschutz-RL) betroffen und handelt es sich um ein beabsichtigtes Vorhaben, das als Eingriff in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG zulässig ist, so ordnet § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG an, dass ein Verstoß gegen ein Verbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vorliegt. Der Eingriff ist gem. BNatSchG über Vermeidung und Ausgleich bzw. Ersatz zu kompensieren und nach § 1a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Abwägung zu bewältigen.

Ausnahmen

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Demgemäß können Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden:

„1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 (1) der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 (3) der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 (2) der Richtlinie 2009/147/EG (VS-RL) sind zu beachten.

1.3 Methodisches Vorgehen

Betrachtungsgegenstand des Gutachtens sind die europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie nach Artikel 1 der VS-RL (heimische, wildlebende europäische Vogelarten). Alle weiteren nationalrechtlich geschützten Arten, die nicht in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind und nicht zu den europäischen Vogelarten zählen, werden nicht im vorliegenden Gutachten behandelt, da für diese Arten die Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht einschlägig sind. Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die gefährdete Arten definiert, für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist und die unter den gleichen Schutz wie die gemeinschaftlich geschützten Arten gestellt werden, liegt bislang nicht vor.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung und auf Grundlage der Biotopkartierung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle in der Betroffenheitsanalyse) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkungsraum des Vorhabens nicht vorkommen
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Es verbleiben die durch das Vorhaben tatsächlich betroffenen Arten, die im Zuge der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet werden. Für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) wird im Rahmen der Konfliktanalyse geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden können. Gemäß § 44 (5) BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt sogar für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs- bzw. Verletzungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Vorhaben:

vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agri Solarpark Tauche“
Gemeinde Tauche, Landkreis Dahme Spreewald,

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen oder artspezifische, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 (5) BNatSchG werden vorgesehen, um das Eintreten von Zugriffsverboten zu verhindern.

Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist abschließend zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

1.4 Untersuchungsraum

Das 11,64 ha große Plangebiet befindet sich nördlich der Ortschaft Tauche. Es umfasst das Flurstück 497 der Flur 1 in der Gemarkung Tauche.

An den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Tauche“ grenzen im Westen, Norden und Osten intensiv genutzte Ackerflächen an. Im Süden wird das Plangebiet von der L422 begrenzt. Darüber hinaus ist eine weitere Ackerfläche und weiter westlich gelegen ein brachliegendes Grundstück mit landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden vorhanden.

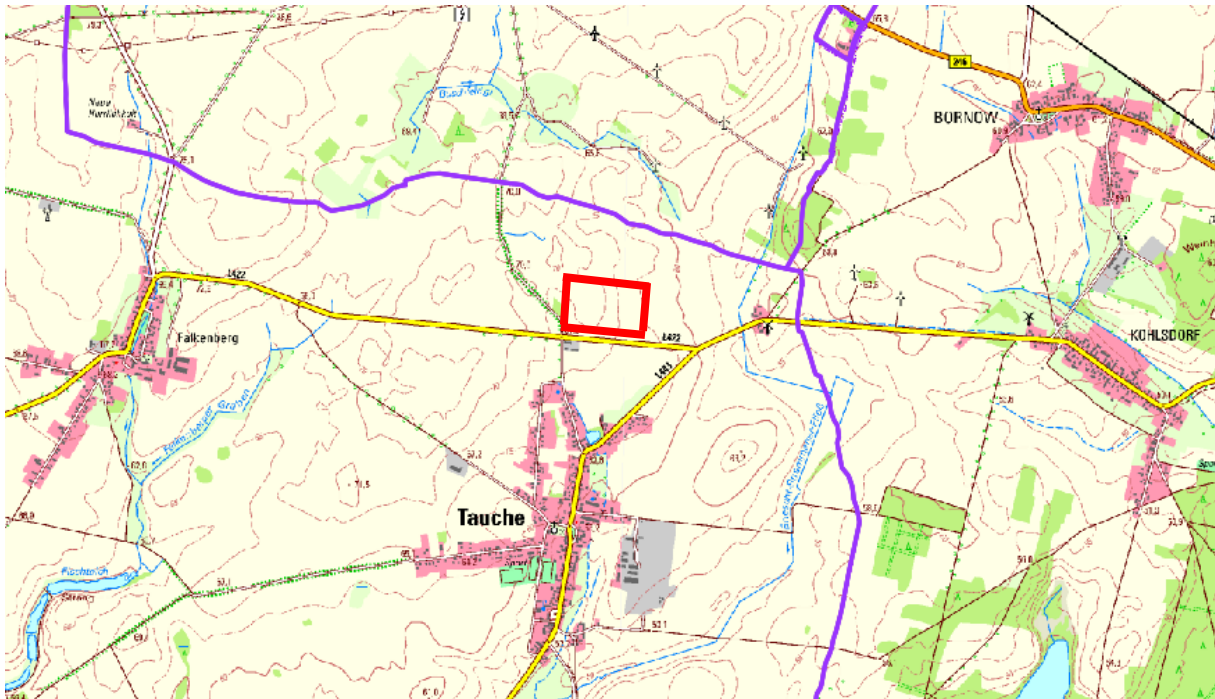


Abb. 1: Verortung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans (Quelle DTK10: www.geobasis-bb.de)

Bei dem Plangebiet selbst handelt es sich ausschließlich um einen Intensivacker (**Biotopcode 09130**).



Abb. 2: Geltungsbereiches des Bebauungsplans im Luftbild (Quelle Luftbild: www.geobasis-bb.de)

1.5 Datengrundlage

Wesentliche Grundlage für die Ableitung des zu erwartenden Artenspektrums stellen neben der geographischen Verbreitung die Habitatansprüche der Arten und die Habitateignung des Wirkraumes dar. Dazu fand eine Geländebegehungen zur Aufnahme der Habitatstrukturen statt. Weiterhin wurde eine faunistische Untersuchung vom Büro Knoblich durchgeführt. Dabei wurde das Untersuchungsgebiet auf potentielle Lebensräume für die artenschutzrechtlich relevanten Arten untersucht sowie eine faunistische Kartierung vorgenommen. Darüber hinaus sind verfügbare Quellen ausgewertet worden. Als Datengrundlagen wurden, neben den im Quellenverzeichnis benannten, herangezogen:

- Liste vom im Land Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH - Richtlinie (LUA RW 7 03/2008)
- Verbreitungskarten aus dem Internethandbuch zu Arten des Anhang IV der FFH -RL (www.ffh-anhangIV.bfn.de)
- Daten Herpetofauna der AGENA e.V. (www.herpetopia.de)

2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

2.1 Wirkungen des Vorhabens

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen können.

2.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren stellen hier in erster Linie die Inanspruchnahme von Boden und Vegetation durch Baufahrzeuge, Baumaterialien und Baustelleneinrichtungen sowie Scheuchwirkung durch Lärm, Erschütterungen und visuelle Störreize dar. Baubedingt sind auch Tötungen oder Verletzungen von Tierarten denkbar. So würde die Beseitigung von Vegetationsstrukturen, in denen sich z.B. Nester mit Eiern oder Jungtieren von Vögeln befinden, zur unmittelbaren Gefährdung dieser Tiere führen.

Temporär auf die Bauzeit betrachtet, kommt es zu einem begrenzten Flächenverbrauch, durch Bau-, Lager- und Rangierflächen. Dadurch können Lebensräume von Tieren und Pflanzen zerstört oder beeinträchtigt werden. Die Nutzungen sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die Baustellenbereiche beschränkt. Grundsätzlich ist eine Wiederherstellung betroffener Biotop- und Nutzungsstrukturen möglich.

2.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Dauerhaft anlagebedingte Flächeninanspruchnahme entsteht infolge der Überbauung. Die resultierende Wirkungsintensität differiert in Abhängigkeit von der Art dieser und von der jeweils betrachteten Tier- oder Pflanzenart. Eine hohe Wirkungsintensität besteht generell bei Vollversiegelung, da damit der vollständige Verlust aller Naturhaushaltsfunktionen und des Lebensraumes der entsprechenden Arten verbunden ist. Neben der Veränderung der Habitatstruktur und -diversität ist die Flächeninanspruchnahme der Wirkfaktor, der bei dem betrachteten Projekt am stärksten und nachhaltigsten auf die Tier- und Pflanzenwelt einwirkt.

Weiterhin sind anlagebedingte Trennwirkungen möglich. Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart), wenn Wanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Weiterhin können sich Auswirkungen auf Artvorkommen insgesamt ergeben, wenn Teilpopulationen bestimmter Arten beeinträchtigt werden und dadurch die Gesamtpopulation unter eine für den Fortbestand notwendige Größe sinkt.

2.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Insbesondere Lärm und visuelle Wirkungen gehören zu den betriebsbedingten Wirkfaktoren. Schallimmissionen können nachhaltig negative Einflüsse auf Tierindividuen und -populationen haben. Die Mehrheit der gut dokumentierten Effekte betrifft die Vogelwelt. So gilt ein negativer Einfluss von Lärm auf die Siedlungsdichte bestimmter Brutvögel als gesichert. Beschreibungen von Vogelarten, die nicht oder nur in besonders extremen Situationen lärmempfindlich sind, finden sich zunehmend. Für einige Arten spielt Lärm, insbesondere wenn er als Dauerlärm wirksam wird, keine entscheidende Rolle (vgl. GARNIEL et al. 2007). Reaktionen auf Lärm sind also artspezifisch und teilweise sogar individuell unterschiedlich und weiterhin abhängig von Intensität, Art und Dauer des Lärms. Dies zeigt sich auch daran, dass einige Arten auf lärmbelasteten Flächen wie Flughäfen, Truppenübungsplätzen oder an bedeutsamen Verkehrsknotenpunkten in großer Dichte siedeln und sich erfolgreich fortpflanzen.

Auch Säugetiere können grundsätzlich aufgrund des hoch entwickelten Gehörsinns empfindlich gegenüber Lärm reagieren. Wie Vögel können sie sich aber ebenfalls an Schallpegel bzw. Schallereignisse in ihrem Lebensraum gewöhnen. Somit sind auch bei Säugetieren die art-spezifischen Empfindlichkeiten in die Betrachtung einzubeziehen, sofern wichtige Teillebensräume (vor allem Fortpflanzungs- und Ruhestätten) durch das Vorhaben betroffen sind.

Neben der akustischen, stellen optische Störungen durch die Anwesenheit von Menschen und optische Wirkungen, die von künstlichen Lichtquellen ausgehen, die Hauptursachen für Lebensraumstörungen dar. Sie sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch.

Erheblich wären diese Beeinträchtigungen dann, wenn Nist-, Brut oder Zufluchtsstätten betroffen sind bzw. die langfristigen Lebensbedingungen der geschützten Arten nachhaltig verschlechtert werden und deren Überlebenswahrscheinlichkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten wesentlich reduziert werden.

3 Relevanzprüfung

Die potenzielle Betroffenheit der Arten durch das Vorhaben wird dabei zunächst anhand der Verbreitung der Art innerhalb relevanter räumlicher Zusammenhänge geprüft. Nur Arten, die zumindest gelegentlich (z.B. als Durchzügler, im Rahmen ihrer Migration oder zum Überwintern) den betroffenen Landschaftsraum besiedeln, können überhaupt durch das Vorhaben betroffen werden.

Für zahlreiche Arten können bereits ohne eine vertiefende Darstellung Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden, da diese im Wirkungsbereich des Vorhabens keine Vorkommen besitzen bzw. deren Auftreten im Untersuchungsgebiet keine verbotstatbeständige Betroffenheit auslöst. Weiterhin wurde vom Büro Knoblich eine Analyse des Habitatpotentials für Amphibien, Reptilien und Fledermäuse vorgenommen. Das Ergebnis wird in der Relevanztabelle zur jeweiligen Artengruppe dargestellt. Das Vorkommen folgender europarechtlich geschützter Arten / Artengruppen wird im Plangebiet ausgeschlossen:

Tab. 1: Übersicht zur Beurteilungsrelevanz von Artengruppen

Artengruppe	Vorkommen, Anhaltspunkte	Beurteilungsrelevanz
Säugetiere Fledermäuse	Innerhalb des Plangebiets sind keine geeigneten Strukturen für Fledermausquartiere vorhanden. Auf Grund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebiets ist lediglich von einem gering bis mäßig geeignetem Nahrungshabitat auszugehen. Quartiermöglichkeiten sind im Feldgehölz westlich und dem brachliegenden Gehöft südwestlich vom Plangebiet anzunehmen. Eine Überplanung dieser Strukturen erfolgt nicht.	nein
sonstige Säugetiere (ohne Fledermäuse)	Vorkommen die sonstigen Arten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein
Vögel	Plangebiet und die nähere Umgebung stellen ein geeignetes Bruthabitat für boden- und gehölzbrütende Vogelarten dar	ja

Artengruppe	Vorkommen, Anhaltspunkte	Beurteilungsrelevanz
Amphibien	Im Umkreis von 300 m sind Kleingewässer vorhanden, die im Zuge einer Habitatpotentialanalyse als geeignete Lebensräume eingestuft wurden (Büro Knoblich 2025). Kartierungen ergaben ein Vorkommen von Anhang IV-Arten.	ja
Reptilien	Auf Grund ungünstiger Biotopausstattung (Intensivacker) und dem Fehlen breiter Saumfluren ist ein Vorkommen von Reptilien nicht anzunehmen	nein
Insekten: Käfer Schmetterlinge Libellen	 Gewässer als auch geeignete Habitatbäume fehlen im Plangebiet. Es erfolgt kein Eingriff in die Kleingewässer im näheren Umfeld Alte Wälder, Flüsse, spezifische Futterpflanzen etc. nicht im UR vorhanden. Weder Verbreitung der Arten, noch Habitat-eignung im UR, aufgrund fehlender Gewässer im Plangebiet ausgeschlossen. Ein Eingriff in die Kleingewässer im näheren Umfeld erfolgt nicht, so dass diese als Lebensraum erhalten bleiben	 nein nein nein
Weichtiere	Vorkommen von Weichtieren nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein
Farn und Blütenpflanzen	Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein

Beurteilungsrelevant für die Berücksichtigung des Artenschutzes bleiben Amphibien und wiederkehrend nutzbare Fortpflanzungsstätten von Brutvogelarten.

4 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit

4.1 Bestand und Betroffenheit planungsrelevanter FFH-IV-Arten (Konfliktanalyse)

Im Folgenden werden entsprechend dem Ergebnis der Relevanzprüfung artbezogenen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben.

Für die betrachtungsrelevanten Arten wird im Rahmen der Konfliktanalyse geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG vorhabenbedingt eintreten. Gemäß § 44 (5) BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt sogar für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

In der Regel wird eine einzelartenbezogene Betrachtung vorgenommen. Ausnahmen können auftreten, sofern die Betroffenheitssituation bei mehreren Arten sehr ähnlich ist (z.B. bei strukturgebundenen Fledermausarten, die vorhabenbedingt einer Gefährdung unterliegen).

4.1.1 Amphibien des Anhanges IV der FFH-RL

Im Vorfeld der Amphibienkartierung wurde vom Büro Knoblich eine Habitatpotentialanalyse vorgenommen. An Hand von Luftbildern und topographischen Karten erfolgte eine Verortung von Gewässern, die mit Übersichtsbegehungen im März auf eine Eignung als Laichgewässer überprüft wurden. Insgesamt wurden neun Strukturen lokalisiert (s. Abb. 3), die bezüglich eines Amphibienpotential zu bewerten waren. Ein Kleingewässer befindet sich innerhalb des Plangebiets, das mit einem geringen Potential für Amphibien bewertet wurde. Die übrigen potentiellen Gewässer befinden sich außerhalb des Plangebiets in einem Umkreis von 300 m. Im weiteren Jahresverlauf erfolgten Kartierungen mittels Kescherproben, Reusenfang sowie verhören von Balzrufen an jedem lokalisiertem Gewässer. Dabei wurde festgestellt, dass das Gewässer innerhalb des Plangebiets (Nr. 6) sowie die Sickermulden entlang der Straßen (Nr. 7 bis 9) bereits Anfang April nur noch eine geringe bis keine Wasserführung aufwiesen. Somit bestätigte sich das geringe Habitatpotential dieser Gewässer und eine weitere Untersuchung entfiel. Für die weitere Kartierung verblieben die Gewässer 1 bis 5 im Norden und Westen mit mittlerer bis hoher Eignung als Laichhabitat. Zudem wurde ein Gewässerverbund im Nordwesten außerhalb des eigentlichen Untersuchungsraums mit in die Kartierung einbezogen, da ein räumlicher Zusammenhang zu den anderen Gewässern besteht.

Mit Ausnahme von Kleingewässer 2 konnten in allen Gewässern Amphibien nachgewiesen werden. Die angetroffenen Arten werden in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tab. 2: nachgewiesene Amphibienarten im Untersuchungsraum

deutscher Name / wissenschaftlicher Name	RL D 2020	RL BB 2004	Anh. IV FFH-RL	Nachweis					
				Gewäs- ser 1	Gewäs- ser 2	Gewäs- ser 3	Gewäs- ser 4	Gewäs- ser 5	Gewässer- verbund
Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	3	-	X	X		X	X	X	X
Erdkröte <i>Bufo bufo</i>	-	-	-	X					
Grünfroschkomplex: Seefrosch <i>Pelophylax ridibundus</i> Kleiner Wasserfrosch <i>Pelophylax lessonae</i> Teichfrosch <i>Pelophylax esculentus</i>	-	-	-	X		X		X	
Rotbauchunke <i>Bombina bombina</i>	2	2	X	X		X			X
Teichmolch <i>Lissotriton vulgaris</i>	-	-	-						X



Abb. 3: Amphibienpotenziale innerhalb des Untersuchungsraumes (Quelle: Büro Knoblich 2025)

Weiterhin stellt das Plangebiet und dessen nähere Umgebung ein geeigneten Winterlebensraum für einige Arten dar. So ist die Ackerfläche im Plangebiet als ein potentielles Überwinterungshabitat der Knoblauchkröte anzusehen. Für Rotbauchunke und Teichmolch sind Überwinterungshabitats wie Lesesteinhaufen, Kleinnagerbauten und andere Verstecke in Krautsäumen, Hecke, Feldgehölz in gewässernähe erforderlich. Solche Strukturen sind im näheren Umfeld des Plangebiets vorhanden. Die Erdkröte gilt als waldbewohnende Art. Daher kann ersatzweise das westlich gelegene Feldgehölz als Sommer- und Winterlebensraum für diese Art dienen. Die Grünfrösche hingegen halten sich im Winter in der Regel im oder direkt am Gewässer auf.

Von den nachgewiesenen Arten stehen Knoblauchkröte und Rotbauchunke im Anhang IV der FFH-Richtlinie. Daher sind nur diese beiden Arten für den vorliegenden Fachbeitrag betrachtungsrelevant. Eine Betrachtung der Erdkröte, des Teichmolchs und der Grünfrösche erfolgt im Umweltbericht.

4.1.1.1 Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Innerhalb des Plangebiets sind keine Laichgewässer vorhanden. Ein Eingriff in die benachbarten Kleingewässer erfolgt nicht. Eine Tötung von Amphibienlarven kann daher baubedingt ausgeschlossen werden. Bei dem Plangebiet handelt es sich jedoch um ein potentiellen Überwinterungsraum der Knoblauchkröte. Bei einer Baufeldberäumung besteht demnach die Gefahr einer Tötung von ausgewachsenen Individuen, die sich zur Überwinterung im Boden eingegraben haben. Daher ist vor Beginn der Bauarbeiten und bis spätestens Mitte Mai eines Jahres ein Amphibienschutzzaun mit Erdrampen auf der Plangebietsinnenseite an der nördlichen und westlichen Plangebietsgrenze zu errichten (Maßnahme V_{ASB3}). Eine genaue Beschreibung der Maßnahme erfolgt in Kapitel 5.1. Somit kann eine Wanderung der Amphibien nach der Laichzeit in den Landlebensraum innerhalb des Plangebiets vermieden werden. Durch die Rampen können jedoch die Individuen noch weiterhin das Baufeld verlassen.

Anlage und betriebsbedingte Tötungen, welche das allgemeine Lebensrisiko übersteigen, sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Baubedingt können Erschütterungen, Bodenverfestigungen, sowie Gefahren durch den Baustellenfahrzeugbetrieb zu Störungen führen, wobei eine Scheuchwirkung auf die Tiere innerhalb des Plangebiets während der baulichen Umsetzung ausgeübt wird.

Der Bau der Solaranlagen stellt eine temporäre Beeinträchtigung dar. Bei einer Störung stehen weiterhin im näheren Umfeld des Eingriffsortes hinreichend große Landlebensräume zur Verfügung, in die die betroffenen Amphibienarten ausweichen können. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist eine Nutzung des Vorhabenbereichs als Landlebensraum wieder möglich. Eine Verschlechterung der lokalen Population der nachgewiesenen Amphibienarten ist nicht anzunehmen.

Die Erfüllung von Störungstatbeständen gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG durch erhebliches Stören von Individuen während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten kann auch unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme zum Tötungsverbot (s.o.) ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Mit Umsetzung des Vorhabens gehen keine Laichgewässer verloren. Jedoch wird ein potentiell-elles Überwinterungshabitat überplant. Dabei handelt es sich lediglich um einen kleinen Teil eines möglichen Landhabitats. Der Verlust ist zudem temporär. Der Lebensraum steht nach Umsetzung des Vorhabens wieder zur Verfügung.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG treten nicht ein.

Bewertung der Verbotstatbestände/der verbleibenden Beeinträchtigungen

Unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen kann eine Beeinträchtigung der nachgewiesenen Amphibienarten ausgeschlossen werden. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten.

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL)

Alle einheimischen Brutvogelarten sind artenschutzrechtlich relevant. Neben den Vögeln als Individuen selbst sind auch deren Eier, Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester, Baumhöhlen) sowie wiederkehrend genutzte Nester (Horste) und Baumhöhlen (auch während ungenutzter Zeiten) geschützt.

Zur Erfassung der Brutvögel wurden vom Büro Knoblich 9 Begehungen im Zeitraum von Mitte März bis Mitte Juni vorgenommen, von denen zwei zur Dämmungs- und Nachtzeit erfolgten.

Als Untersuchungsraum wurde das Plangebiet und ein 50 m Radius für Brutvögel und ein 500 m Radius für Großvögel/ Horstbrüter definiert. Die Erfassung der Brutvögel wurde nach den Methodenstandards gem. SÜDBECK et al. 2005 vorgenommen. Die Nachweise erfolgten durch Verhören von Rufen und Gesang sowie durch Sichtbeobachtung.

Tab. 3: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsraum

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D 2021	RL Bbg 2019	EU-Vogel-SchRL Anh I	Nistplatz	Häufigkeitsklasse	Anzahl Reviere	
							im Plangebiet	um das Plangebiet (50 m Radius)
Amsel	Turdus merula	-	-	-	N, F	sh; stabil	Nahrungsgast	
Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	-	B, NF	mh; Rückgang	Nahrungsgast / Durchzügler	
Blaumeise	Parus caeruleus	-	-	-	H	h	-	1
Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	3	-	F	h; Rückgang	Nahrungsgast	
Buchfink	Fringilla coelebs	-	-	-	F	h	Nahrungsgast	
Dohle	Coloeus monedula	-	2	-	H	s; Rückgang	Nahrungsgast / Überflug	

Vorhaben:

vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agri Solarpark Tauche“
Gemeinde Tauche, Landkreis Dahme Spreewald,

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D 2021	RL Bbg 2019	EU-Vogel-SchRL Anh I	Nistplatz	Häufigkeitsklasse	Anzahl Reviere	
							im Plangebiet	um das Plangebiet (50 m Radius)
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	V	-	F, B	sh; Rückgang	Nahrungsgast	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-	F	sh; Zunahme	Nahrungsgast	
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-	F	h	Nahrungsgast	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-	B	h	6	2
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	H	sh; Rückgang	-	2
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	3	-	B	h	Nahrungsgast / Durchzügler	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-	-	B, F	h	-	1
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	V	-	-	B	mh/h; Zunahme	-	1
Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-	B, F, NF	mh; Zunahme	Durchzügler / Überflug	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	-	-	F	mh; stabil	Nahrungsgast	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	-	-	-	N	h; Rückgang	-	1
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-	-	H	mh; Zunahme	Durchzügler / Überflug	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	-	B, NF	mh; Rückgang	Durchzügler / Überflug	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-	-	F	h; Rückgang	Nahrungsgast / Durchzügler	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	H	h	-	1
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-	F	mh; Zunahme	Nahrungsgast / Überflug	
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	1	0	X	B	ex; Rückgang	Nahrungsgast / Durchzügler	
Kranich	<i>Grus grus</i>	-	-	X	B, NF	mh; Zunahme	1 pot. Revierpaar im Areal	
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-	B, NF	s; Rückgang	Nahrungsgast / Durchzügler	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	V	v	F	mh; stabil	Nahrungsgast / Überflug	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3	-	-	F	sh; Rückgang	Nahrungsgast / Überflug	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	F	sh; Zunahme	-	1
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-	B, F	h; stabil	Nahrungsgast	
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	-	-	-	F	h; stabil	Nahrungsgast	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	3	X	F	h; Rückgang	Nahrungsgast	
Nordische Gans	<i>Anser spec</i>	-	-	-			Durchzügler / Überflug	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	-	N	sh; Rückgang	Nahrungsgast / Überflug	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	F, N	h	Nahrungsgast	

Vorhaben:

vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agri Solarpark Tauche“
Gemeinde Tauche, Landkreis Dahme Spreewald,

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D 2021	RL Bbg 2019	EU-Vogel-SchRL Anh I	Nistplatz	Häufigkeitsklasse	Anzahl Reviere	
							im Plangebiet	um das Plangebiet (50 m Radius)
Rohrhammer	Emberiza schoeniclus	-	-	-	B	h; stabil	Nahrungsgast / Durchzügler	
Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	3	X	B	mh; Rückgang	Nahrungsgast / Überflug	
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	-	-	-	B, N	sh; stabil	Nahrungsgast	
Rotmilan	Milvus milvus	-	-	X	F	mh; stabil bis rückläufig	Nahrungsgast / Überflug	
Schafstelze	Motacilla flava	-	-	-	B	mh/h; Rückgang	2	2
Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	X	F	mh; Zunahme	Nahrungsgast / Überflug	
Sperber	Accipiter nisus	-	3	-	F	mh; Zunahme	Nahrungsgast / Überflug	
Star	Sturnus vulgaris	3	-	-	H	sh; Rückgang	Nahrungsgast / Überflug	
Stieglitz	Carduelis carduelis	-	-	-	F	mh/h; Rückgang	-	1
Stockente	Anas platyrhynchos	-	-	-	B, F, NF	h; stabil	Nahrungsgast	
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	-	-	-	F	h; Rückgang	Nahrungsgast	
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-	F	h; stabil	-	1
Turmfalke	Falco tinnunculus	-	3	-	F, N	mh, stabil	Nahrungsgast / Überflug	
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	-	-	-	F, K	mh; Zunahme	Nahrungsgast / Durchzügler	
Waldkauz	Strix aluco	-	-	-	H	mh; stabil	Nahrungsgast	
Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	3	-	X	B	mh; stabil	pot. Revier weit nördlich	
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	-	-	-	B	h; stabil	Nahrungsgast / Durchzügler	
Anzahl							8	14

Erläuterung:

Status lt. Rote Liste RL D Brutvögel 2021, RL BB Brutvögel 2019: 0 Ausgestorben/verschollen; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; V – Vorwarnliste; R extrem selten;

Standort Nistplatz: B – Bodenbrüter; F – Freibrüter; H – Höhlenbrüter; N – Nischenbrüter; K – Koloniebrüter; NF – Nestflüchter

Häufigkeitsklasse: s – selten; mh – mittelhäufig; h – häufig; sh – sehr häufig

Insgesamt wurden 51 Brutvogelarten beobachtet. Der überwiegende Teil nutzte das Plangebiet und dessen Umgebung als Nahrungshabitat bzw. wurden nur als Durchzügler festgestellt. Für Feldlerche und Schafstelze konnte eine Reviernutzung innerhalb des Plangebiets erfasst werden. 10 weitere Arten besiedelten das Umfeld des Plangebiets (50 m Radius).

Bei der Horstsuche konnten 5 Niststätten bzw. Horstanwärterstrukturen im Umkreis von 500 m vorgefunden werden. Diese wurden während der Kontrollbegehungen von Krähen, Elstern

und Tauben besetzt. In der Ortschaft Tauche wurde zudem ein Weißstorchhorst entdeckt, das sich jedoch außerhalb des Untersuchungsradius befindet.

Im Weiteren wurden Kraniche als Revierpaar sowie Einzelindividuen außerhalb des Plangebiets bei der Nahrungssuche gesichtet. Ebenfalls wurden Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Turmfalke, Sperber, Mäusebussard und Graureiher nahrungssuchend im Umfeld des Plangebiets beobachtet. Brutaktivitäten der genannten Groß- und Greifvögel waren jedoch nicht feststellbar.

Mit Umsetzung des Vorhabens geht das Plangebiet als Nahrungshabitat temporär verloren, steht jedoch nach Beendigung der Baumaßnahme wieder als solches zur Verfügung. Daher ist die Beeinträchtigung auf die Arten, die als Nahrungsgast bzw. Durchzügler festgestellt wurden ebenfalls temporär. Zudem stehen im näheren Umfeld weiterhin großflächige Nahrungshabitate zur Verfügung, so dass im Weiteren eine Betrachtung aller Nahrungsgäste und Durchzügler entfallen kann. Für das Vorhaben werden demnach nur die Arten betrachtet, die ihr Revier innerhalb des Plangebiets und im 50 m Radius um das Plangebiet haben.

Es folgt eine Beurteilung, inwieweit die planungsrelevanten Vogelarten einer Beeinträchtigung unterliegen. Die Abarbeitung wird zusammengefasst in ökologischen Gruppen mit gleichen bzw. ähnlichen Ansprüchen an ihre Brutstandorte vorgenommen. Eine artbezogene Bearbeitung scheint nicht sinnvoll, da sich für jede betroffene Art in etwa der gleiche Sachverhalt und damit der gleiche Wortlaut ergeben würden.

4.2.1 Brutvögel mit einmalig genutzten Brutstandorten

4.2.1.1 Vorkommen im Untersuchungsraum

Bei Feldlerche, Goldammer, Grauammer, Mönchsgrasmücke, Schafstelze, Stieglitz und Teichrohrsänger handelt es sich um Boden- und Freibrüter, die ihr Nest jährlich neu errichten. Die Nester der aufgeführten Arten befinden sich am Boden in deckungsreichen Krautstrukturen und in Gebüsch. Der Teichrohrsänger hingegen baut sein Nest in Röhrichtbeständen und der Stieglitz legt sein Nest im oberen Kronenbereich von Bäumen an. Die genannten Arten sind typische Arten der offenen und halboffenen Landschaften. Sie sind in der Lage innerhalb ihres Verbreitungsgebietes eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume zu besiedeln und besitzen die Fähigkeit, eine große Bandbreite verschiedener Umweltfaktoren zu ertragen (Euryökie) sowie die Fähigkeit einer raschen Ausbreitung. Sie zählen zur Gruppe, die gegen über Lärm kaum empfindlich sind (GAR-NIEL et al. 2010). Eine Ausnahme bildet die Feldlerche, die einen großen Abstand zu Störquellen einhält.

Aufgrund der überwiegenden Häufigkeit der Arten wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig eingeschätzt.

4.2.1.2 Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Innerhalb des Plangebiets sind keine Röhrichtbestände und Gehölze vorhanden, so dass eine Betroffenheit von Mönchsgrasmücke, Stieglitz und Teichrohrsänger nicht gegeben ist.

Für den Aufbau der Solarmodule ist ein Abschieben der Vegetationsschicht nicht notwendig. Jedoch werden für den Bau schwere Maschinen benötigt, die über die Ackerbrache fahren werden. Somit besteht die Möglichkeit, dass es zu einer baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung potentiell anwesender Jungtiere kommen kann. Da die Alttiere problemlos ausweichen können, besteht für diese keine Gefahr.

Baubedingte Tötungen von Vögeln oder die Zerstörung von Nestern können durch einen Baubeginn (Bauflächenvorbereitung usw.) außerhalb der Brutvogelsaison vermieden werden (Maßnahme V_{ASB1}), da zu diesem Zeitpunkt keine Nester besetzt sind. Soll die Umsetzung des Vorhabens innerhalb der Schutzzeiten erfolgen, ist durch qualifiziertes, fach- und sachkundiges Personal eine Kontrolle der Plangebietsflächen auf Besatz durchzuführen (Maßnahme V_{ASB2}).

Betriebsbedingte Zerstörung von Nestern oder Tötungen von Vögeln, welche das allgemeine Lebensrisiko übersteigen, sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Der Störungstatbestand greift ausschließlich dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld.

Die aufgeführten Vogelarten werden vorwiegend für die Zeit ihrer Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten als wenig störungsempfindlich eingestuft (GARNIEL et al 2010). Das Vorhaben entfaltet in der Bauphase mit der Baufeldfreimachung, dem Bau der Solaranlage sowie der Anwesenheit von Menschen kurzfristige Störwirkungen. Für die vorkommenden Arten ist ein Ausweichen bei Störungen in Nachbarhabitate (Acker- und Wiesenflächen in der Umgebung, Säume) denkbar. Anlagebedingt werden keine signifikanten Störwirkungen auftreten.

Eine Ausnahme von dem oben genannten ist die Feldlerche. Bei der Feldlerche konnte eine Empfindlichkeit gegenüber Lärm bisher nicht nachgewiesen werden. Vielmehr scheinen optische Störungen einen Einfluss auf die Habitatwahl zu haben. Daher ist eine baubedingte Störwirkung auf die Feldlerche möglich. Um dies zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten (Maßnahme V_{ASB1}). Weiterhin stellt die Umsetzung des Vorhabens ein Verlust an Lebensraum der Feldlerche dar. Dieser ist jedoch nur temporär, da nach Bauende eine Besiedlung des Plangebiets wieder möglich ist. Die Flächen zwischen den Modulreihen soll landwirtschaftlich genutzt werden und unterhalb der Module wird sich eine Grasflur entwickeln, die für die Feldlerche als Brutstandort zur Verfügung steht. Während der Bauphase besteht für die Feldlerche eine Ausweichmöglichkeit auf die angrenzenden, weitreichenden Ackerflächen und Saumfluren.

Auf Grund des zeitlich begrenzten Baus, den weiterhin bestehenden großflächige Bruthabitaten im näheren Umfeld sowie der Möglichkeit einer Wiederbesiedlung des Plangebiets nach Umsetzung der Planung ist eine Beeinträchtigung der lokalen Population der Feldlerche nicht anzunehmen. Die ökologische Funktion der Bruthabitats bleibt auch weiterhin im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Die Erfüllung von Störungstatbeständen gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG durch erhebliches Stören von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten kann auch unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme zum Tötungsverbot (s.o.) ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Bei Beginn der Baumaßnahme außerhalb der Brutzeit, werden keine besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Bauausführung zerstört. Baubedingte Störungen der an das Baufeld angrenzenden Niststätten sind temporär und lösen keine erheblichen Störungen aus, welche die dauerhafte Funktion der Niststätten beschädigen.

Bei Umsetzung des Vorhabens innerhalb der Brutzeit ist dahingegen die Maßnahme V_{ASB2} (Kontrolle auf Lebensstätten) vor Beginn der Bautätigkeiten durchzuführen, um eine Zerstörung von Brutstätten zu vermeiden.

Die genannten Brutvögel weisen keine strenge Bindung an ihren Brutstandort auf und sind in der Lage neue Nester zu bauen. In der Umgebung zum Untersuchungsraum bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Zudem steht das Plangebiet nach Umsetzung des Vorhabens den bodenbrütenden Arten wieder zur Verfügung. Die ökologische Funktion der potenziell betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG treten daher nicht ein.

Auch wenn die Feldlerche keine strenge Bindung an ihren Brutstandort aufweist, ist diese Art stark betroffen vom Verlust von weitreichenden Offenflächen. Vor allem durch ihre Eigenschaft auf visuelle Störungen zu reagieren, ist der Lebensraumverlust der Feldlerche durch eine Bebauung deutlich größer als bei anderen Offenlandarten. Auch wenn der Verlust des Bruthabitats nur temporär ist und eine Besiedlung nach Bauende wieder erfolgen kann, so ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Überbrückung des Zeitraums, in dem das Plangebiet nicht als Bruthabitat zur Verfügung steht, vorzunehmen. Eine effektive Maßnahme ist die Herstellung von Lerchenfenstern (Maßnahme A_{CEF4}). Diese können beispielsweise auf der östlich angrenzenden Ackerfläche angelegt werden.

Bewertung der Verbotstatbestände/der verbleibenden Beeinträchtigungen

Unter Einhaltung der aufgeführten Maßnahmen kann eine Beeinträchtigung der genannten Arten ausgeschlossen werden. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten.

4.2.2 Brutvögel mit erneuter oder mehrmaliger Nutzung der Brutstandorte

4.2.2.1 Vorkommen im Untersuchungsraum

Hierzu gehören Höhlen- und Nischenbrüter im Gehölz- und Siedlungsbereich.

Es handelt sich um 4 Arten, die ihr Brutrevier jährlich neu aufsuchen, ihren Nistplatz mehrjährig nutzen können bzw. jährlich abwechselnd die Nistplätze aufsuchen. Zu nennen sind Blau- meise, Feldsperling, Hausrotschwanz und Kohlmeise.

Die Nester der genannten Arten sind in Baumhöhlungen bzw. an Gebäuden vorzufinden.

4.2.2.2 Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

innerhalb des Plangebiets sind keine Strukturen für Höhlen- und Nischenbrüter vorhanden, so dass eine baubedingte Beeinträchtigung oder gar Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung potenziell anwesender Jungtiere ausgeschlossen werden kann.

Anlage- und betriebsbedingte Tötungen, welche das allgemeine Lebensrisiko übersteigen, sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Bau- und betriebsbedingte Störungen ergeben sich durch Lärm, Licht, Betriebsamkeit und visuelle Effekte. Möglich sind Stressfolgen (reduzierter Fortpflanzungserfolg) bzw. Meidereaktionen mit populationsrelevanten Auswirkungen und eine damit verbundene funktionale (Teil-) Entwertung des Lebensraums.

Die oben genannten Arten sind als weitverbreitet anzusprechen und gelten in Brandenburg als nicht gefährdet. Da es sich ausschließlich um unempfindliche Arten handelt, die die Nähe zum Menschen nicht meiden, kann davon ausgegangen werden, dass alle Arten hinsichtlich anthropogener Störungen tolerant sind. Bei allgemein häufigen Vogelarten haben die lokalen Populationen naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 - 9 A 3/06 - Hessisch-Lichtenau, juris Rn.132).

Geeignete Strukturen für höhlen- und nischenbrütende Arten sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die nächstgelegenen Habitate befinden sich im Südwesten auf der gegenüberliegenden Straßenseite sowie im Westen mit einer Entfernung von 50 m zum Plangebiet. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist auf Grund der Distanz und dem Vorhandensein durch den Straßenlärm ausgehend von der L422 nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Für diese Arten besteht die nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützte Fortpflanzungsstätte aus einem System mehrerer, i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, d.h., eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG endet mit der Aufgabe des Reviers.

Mit der Planung gehen keine Bruthabitate dieser Arten verloren. Eine Verschlechterung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Bewertung der Verbotstatbestände/der verbleibenden Beeinträchtigungen

Bei Umsetzung der Planung werden die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht berührt.

5 Maßnahmen zum Schutz vor Beeinträchtigungen

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung sind erforderlich, um Gefährdungen für die zuvor behandelten Tierarten so weit wie möglich zu reduzieren.

- **V_{ASB1}** Artgerechte Bauzeitenregelung: Baufeldberäumung außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September. In Abstimmung mit der uNB kann ggf. von dieser Beschränkung abgesehen und Freigabe erteilt werden, wenn durch eine artenschutzfachliche Baufeldkontrolle direkt vor Baufeldfreimachung bzw. Baubeginn (V_{ASB2}) kein aktueller Besitz nachgewiesen wird. Außerdem ist die Bauzeit auf einer Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang zu beschränken.
- **V_{ASB2}** Kontrolle auf Lebensstätten durch einen Fachmann im gesamten Plangebiet, sofern Maßnahme V_{ASB1} nicht eingehalten werden kann. Bei festgestellten Nistplätzen, sind artspezifische Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.
- **V_{ASB3}** Errichtung eines Amphibienschutzzauns: Entlang der nördlichen und westlichen Plangebietsgrenze ist ein Amphibienschutzzaun zu errichten (s. Abb. 4). Es ist eine glatte Folie zu verwenden, die mindestens 30 cm im Boden eingelassen wird und mindestens 50 cm Höhe über dem Boden aufweist. Auf der dem Baufeld zugewandten Seite des Zauns sind alle 25 m Erdrampen anzulegen, um einzelnen Individuen ein Verlassen des Plangebiets zu ermöglichen. Die Funktionsfähigkeit muss in der gesamten Bauphase gewährleistet sein. Der Zaun ist bis spätestens Mitte Mai eines Jahres aufzustellen. Somit wird ein Einwandern in das Plangebiet nach der Laichzeit vermieden. Nach Beendigung aller Baumaßnahmen ist der Schutzzaun wieder zu demonstrieren.



Abb. 4: Lage des Amphibienschutzzauns (rote Linie)

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es handelt sich um Ausgleichsmaßnahmen, die geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mittels zeitlichen Vorlaufs trotz eines Eingriffs durch ein Vorhaben sicherzustellen.

- **ACEF4** Anlage von Lerchenfenstern: Zum Erhalt der lokalen Lerchenpopulation wäre eine mögliche Maßnahme die Schaffung von Lerchenfenster im näheren Umfeld. Hierzu sind auf den Ackerflächen im Umfeld des Plangebiets offene Bodenstellen mit jeweils ca. 20 m² Größe durch das Aussetzen/Anheben der Sämaschine herzustellen. Eine Herstellung der Lerchenfenster durch den Einsatz von Herbiziden ist unzulässig. Die Fenster müssen einen Abstand von mind. 100 m zu den angrenzenden Störquellen (Straße, Gebäude, Geltungsbereich B-Plan) einhalten und sollen gleichmäßig über die Fläche verteilt sein. 2 Fenster pro Hektar Feld sind ausreichend. Auf diese Weise sollen insgesamt 6 Lerchenfenster geschaffen werden. Von einer Düngung und dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Bereich der Lerchenfenster ist abzusehen. Es ist ausreichend die Lerchenfenstern während der gesamten Bauzeit bereit zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme können die Lerchen auch wieder innerhalb des Plangebiets nisten, so dass eine Durchführung dieser Maßnahme für die folgenden Brutjahre nicht mehr erforderlich ist.

6 Ausnahmeprüfung

Da für die betrachteten Tierarten unter Einhaltung der zuvor beschriebenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG derzeit nicht erforderlich.

7 Zusammenfassung

Mit dem geplanten Vorhaben sind Eingriffe in Lebensräume von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten nicht auszuschließen. Im vorliegenden Fachbeitrag wurde eine Beurteilung vorgenommen, inwieweit durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Nach erfolgter Relevanzprüfung für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten wurden mögliche Betroffenheiten der potenziell vorkommenden relevanten Arten geprüft. Dabei handelt es sich um Brutvögel und Amphibien des Gebiets.

Baubedingt kommt es vorerst zu einem Verlust von Lebensräumen. Nach der Fertigstellung des Vorhabens stehen diese jedoch wieder zur Verfügung und können von den durch das Vorhaben betroffenen Arten wiederbesiedelt werden. Zudem stehen im näheren Umfeld weiterhin ausreichend Bruthabitate für bodenbrütende Vogelarten sowie Landlebensräume für Amphibien zur Verfügung.

Unter der Voraussetzung, dass die in Kap. 5 genannten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans derzeit keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG durch die Realisierung des Vorhabens erfüllt.

Die Gewährung einer Ausnahme ist nicht erforderlich.

Einer Realisierung des Vorhabens stehen somit grundsätzlich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen.

Vorhaben:

vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agri Solarpark Tauche“
Gemeinde Tauche, Landkreis Dahme Spreewald,

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Literaturverzeichnis

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutz-ausführungsgesetz- BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03, ber. (GVBl.I/13 Nr. 21)]), zuletzt ge-ändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), letzte Änderung durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

Biotopkartierung Brandenburg, Bd. 1+2, Hrsg. LUA Brandenburg 2004/2007

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände Gbr (2016): Arbeitshilfe für Stellungnahmen zu Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Landesumweltamt Brandenburg (Hrsg.) (2007): Liste der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Branden-burg. Beilage zum Heft 4, 2019

Säugetierfauna des Landes Brandenburg Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz und Landschaftspflege in Bran-denburg. Beilage zum Heft 1,3, 2008

Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 26.1.2010 (ABl. L 20), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115)

Richtlinie des Rates der Europäischen Union 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, Abl.EG 1992 Nr. L 206/7, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2025/1237 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17.7.2025 (ABl. L 1237 vom 24.6.2025, S. 1)

Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Niststättenerlass) vom Januar 2011

Zaplata M.; Stöfer M. (2022): Metakurzstudie zu Solarparks und Vögeln des Offenlands

Planunterlagen:

Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten (2025): Solarpark Tauche - Faunistisches Gutachten zur Fest-stellung des Habitatpotenzials von Reptilien, Amphibien und Fledermäusen, Erkner

Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten (2025): Agri-PV Tauche - Faunistisches Gutachten Amphibien, Erkner

Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten (2025): Agri-PV Tauche - Avifaunistisches Gutachten (Erfassung von Brutvögeln 2025), Erkner

Internet:

www.bfn.de

www.floraweb.de

www.herpetopia.de